

Satzung
über die Ordnung auf dem Friedhof der
Gemeinde Pruchten,
Friedhof Bresewitz

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 – Geltungsbereich
- § 2 – Friedhofszweck
- § 3 – Schließung und Entwidmung
- § 4 – Definition

II. Ordnungsvorschriften

- § 5 – Öffnungszeiten
- § 6 – Verhalten auf dem Friedhof
- § 7 – Gewerbetreibende

III. Bestattungsvorschriften

- § 8 – Allgemeines
- § 9 – Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 10 – Ausheben der Gräber
- § 11 – Ruhezeiten
- § 12 Ausgrabungen und Umbettungen

IV. Grabstätten

- § 13 – Allgemeines
- § 14 - Reihengrabstätten
- § 15 – Wahlgrabstätten
- § 16 – Ehrengrabstätten

V. Gestaltung Grabstätten

- § 17 – Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

VI. Grabmale

- § 18 – Allgemeine Gestaltungsgrundsätze für Grabmale
- § 19 – Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften
- § 20 – Zustimmungserfordernis
- § 21 – Anlieferung
- § 22 – Standsicherheit der Grabmale
- § 23 - Unterhaltung
- § 24 – Entfernung

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- § 25 - Allgemeines
- § 26 - Vernachlässigung

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

- § 27 – Benutzung der Leichenhalle
- § 28 – Trauerfeiern

IX. Schlussvorschriften

- § 29 – Alte Rechte
- § 30 – Haftung
- § 31 – Gebühren
- § 32 – Ordnungswidrigkeiten
- § 33 - Inkrafttreten

Aufgrund der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) und des § 14 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Bestattungsgesetz) – BestattG M-V) hat die Gemeindevertretung Pruchten auf ihrer Sitzung am 26.08.2019 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1. Geltungsbereich

Die Friedhofssatzung gilt für den im Gebiet der Gemeinde Pruchten gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof in Bresewitz sowie der in Bresewitz gelegenen Trauerhalle.

§ 2

Friedhofszweck

Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Pruchten. Er dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Pruchten waren oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Friedhofsverwaltung kann auf Antrag die Bestattung anderer Personen zulassen.

§ 3

Schließung und Entwidmung

1. Der Friedhof, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
2. Die Absicht der Schließung und die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekanntzugeben.
3. Die Gemeinde Pruchten kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.
4. Die Gemeinde Pruchten kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
5. Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

§ 4 Definitionen

1. Eine Grabstätte ist ein Teil des Friedhofsgrundstücks einschließlich des darunter liegenden Erdreichs, der für die Bestattung eines Verstorbenen oder mehrerer Verstorbener bzw. die Beisetzung von Urnen vorgesehen ist. Eine Grabstätte kann aus mehreren Stellen bestehen. In jeder Stelle kann grundsätzlich nur ein Toter bestattet oder eine Urne beigesetzt werden, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.
2. Nutzungsberechtigter ist der Inhaber an einer Grabstätte. Das Nutzungsrecht beinhaltet das Recht, die Grabstätte nach den Vorschriften dieser Satzung zu nutzen und zu gestalten. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes über die ursprünglich vereinbarte Dauer hinaus, ist nach Maßgabe dieser Satzung möglich.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

1. Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
2. Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§6 Verhalten auf dem Friedhof

- 1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucher entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- 2) Kinder unter zehn Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- 3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a. die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art zu befahren, ausgenommen hiervon sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung. Die nach § 7 zugelassenen Gewerbetreibenden dürfen geeignete Wege im Rahmen ihrer Zulassung befahren.
 - b. der Verkauf von Waren aller Art sowie das Anbieten von Dienstleistungen oder diesbezüglich zu werben,
 - c.) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung bzw. Beisetzung sowie von Trauerfeiern störende Arbeiten auszuführen,
 - d.) ohne schriftlichen Antrag eines Berechtigten und ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung Film-, Ton-, Video und Fotoaufnahmen gewerbemäßig zu erstellen und zu verwerten,
 - e.) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f.) Abraum und Abfälle, die in keinem direkten Zusammenhang mit der Grabpflege stehen abzulagern, und solche, die bei der Grabpflege entstehen, außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulegen,

- g.) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen sowie Grabstätten und Rasenrabflächen unberechtigt zu betreten,
 - h.) zu lärmern, zu spielen und zu lagern,
 - i.) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
- 4.) Musik und Gesangsdarbietungen auf dem Friedhof sind nur im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung zulässig. Sie müssen der Würde des Friedhofs entsprechen und dürfen andere Friedhofsbesucher nicht beeinträchtigen.
- 5.) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 4 zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 7

Gewerbetreibende

1. Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Ausübung ihres Gewerbes auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten sowie besondere Regelungen festlegt.
2. Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
 - a.) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
 - b.) selbst oder deren fachlicher Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können. Die Friedhofsverwaltung kann hiervon Ausnahmen zulassen.
3. Die Zulassung erfolgt durch einen Zulassungsbescheid. Eine Zulassung kann für maximal drei Jahre erlangt werden und ist nach Ablauf erneut zu beantragen. Für die Zulassung ist eine Gebühr gem. Friedhofsgebührensatzung in ihrer jeweils geltenden Fassung zu zahlen.
4. Die Gewerbetreibenden und ihre Erfüllungsgehilfen haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Erfüllungsgehilfen im Zusammenhang mit ihren Tätigkeiten auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
5. Gewerbliche Arbeiten dürfen nur während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § 5 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.
6. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an den sie nicht behindern. Bei Arbeitsunterbrechungen sind Arbeits- und Lagerplätze verkehrssicher zu verlassen. Nach Beendigung der Arbeiten ist der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern.
7. Gewerbetreibende, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen dieser Satzung ganz oder teilweise nicht gegeben sind, kann die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen

Bescheid entzogen werden. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

8. Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Gewerbetreibenden haben bei der Friedhofsverwaltung für jeden Erfüllungsgehilfen einen Ausweis zu beantragen. Die Ausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen. Abs. 1 – 3 und Abs. 7 finden keine Anwendung. Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern abgewickelt werden.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8

Allgemeines

1. Bestattungen bzw. Beisetzungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Spätestens 24 Stunden vor der Bestattung bzw. Beisetzung sind der Friedhofsverwaltung die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
2. Wird eine Bestattung bzw. Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstelle beantragt, ist auch das Nutzungsrecht durch Vorlage der Urkunde oder durch eine entsprechende schriftliche Erklärung nachzuweisen.
3. Ist der Anmeldende nicht gleichzeitig Nutzungsberechtigter, muss er der Friedhofsverwaltung eine Auftragsermächtigung vorlegen.
4. Die Durchführung von Trauerfeiern, Bestattungen und Beisetzungen erfolgt grundsätzlich von Montag bis Freitag zu den von der Friedhofsverwaltung festgelegten Zeiten. An Sonn- und Feiertagen werden keine Trauerfeiern und Bestattungen bzw. Beisetzungen durchgeführt. Trauerfeiern, Bestattungen und Beisetzungen sind an Samstagen möglich.
5. Leichen, die nicht binnen zehn Tagen nach Eintritt des Todes bestattet und Aschen, die nicht innerhalb von drei Monaten nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer anonymen Grabstätte bestattet bzw. beigesetzt.

§ 9

Beschaffenheit von Särgen und Urnen

1. Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen und Verwesungsstörungen nur Säрге aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehalten oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalte. Entsprechendes gilt für Sargzubehör, Sargabdichtung- und Ausstattung. Die Kleidung der Leiche soll aus leicht zersetzbarem Material bestehen.
2. Die Säрге sollen höchstens 2,10 m lang und 0,80 m hoch sowie im Mittelmaß 0,90 breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist dies bei der Anmeldung der Bestattung

anzugeben.

3. Überurnen dürfen keine umweltgefährdenden Stoffe enthalten und müssen so beschaffen sein, dass die physikalische, chemische und biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachhaltig verändert wird. Ein vollständiger Abbau innerhalb der Ruhefrist soll gewährleistet sein. In anonymen Grabstätten werden ausschließlich sich zersetzende Urnen beigesetzt.
4. Urnen und Überurnen sollen in ihren äußeren Abmessungen 0,30 m nicht überschreiten.
5. Für Wertgegenstände, die Verstorbene beigegeben werden, haftet der Friedhofsträger nicht.

§ 10 Ausheben der Gräber

1. Die Gräber werden durch einen Gewerbetreibenden gem. § 7 dieser Satzung ausgehoben und wieder verfüllt.
2. Die Grabsohlentiefe für Särge von Verstorbenen ab dem vollendeten 6. Lebensjahr beträgt mindestens 1,80 m, bei Verstorbenen bis zum 6. Lebensjahr mindestens 1,10 m. Für Urnen beträgt die Grabsohlentiefe mindestens 0,80 m.
3. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
4. Der Nutzungsberechtigte hat vor Beginn der Aushubarbeiten jegliche hindernde Grabmale, sonstige bauliche Anlagen, Grabzubehör und Bepflanzungen von der Grabstelle zu entfernen. Wird die Baufreiheit nicht bis 24 Stunden vor der Bestattung bzw. Beisetzung gewährleistet, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten diese Arbeiten vornehmen. Eine Verwahrung des entfernten Materials erfolgt nicht.
5. Die Friedhofsverwaltung ist im Rahmen des Grabaushubs berechtigt, störende Bepflanzung oder andere hindernde Einrichtungen auch von benachbarten Grabstätten zu entfernen. Der Auftraggeber hat Ersatz für die entstandenen Schäden an den benachbarten Grabstätten zu leisten.

§ 11 Ruhezeiten

Die Ruhezeiten auf dem Friedhof der Gemeinde Pruchten betragen bei

a.	Erdbestattungen	25 Jahre
b.	Erdbestattungen von Verstorbenen bis zum 6. Lebensjahr	15 Jahre
c.	Urnenbeisetzungen	20 Jahre
d.	stillgeborene Kindern	4 Jahre

§ 12 Ausgrabungen und Umbettungen

1. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
2. Ausgrabungen zum Zwecke der Umbettungen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung darf nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
3. Ausgrabungen und Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt sind Angehörige des Verstorbenen gem. § 15 Abs. 8 a.) bis g.) dieser Satzung in der dort aufgeführten Reihenfolge. Soweit sie nicht selbst Nutzungsberechtigte der Grabstätte sind, haben Sie die Zustimmung des Nutzungsberechtigten nachzuweisen.
4. Aus- und Umbettungen von Urnen werden durch die Friedhofsverwaltung beauftragt bzw. veranlasst. Sie bestimmt den Zeitraum dieser Arbeiten. Exhumierungen sollen nur im Zeitraum Oktober bis April erfolgen.
5. Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung hat der Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen entstehen.
6. Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
7. Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wiederauszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.
8. § 3 Abs. 5 und § 14 Abs. 5 bleiben unberührt.

IV. Grabstätten

§ 13 Allgemeines

1. Alle Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Pruchten
2. Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - a.) Reihengrabstätten
 - b.) Wahlgrabstätten
3. Nutzungsrechte an Reihen- und Wahlgrabstätten können nur nach dieser Friedhofssatzung erworben werden. Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Graburkunde, spätestens jedoch mit Durchführung der Bestattung bzw. Beisetzung. Die Urkunde ist sorgfältig aufzubewahren und bei der Anmeldung jeder weiteren Bestattung bzw. Beisetzung auf einer Wahlgrabstätte sowie bei der Abmeldung einer Grabstätte der Friedhofsverwaltung vorzulegen. Das Nutzungsrecht endet mit dem Ablauf der Ruhezeiten gem. § 11 dieser Satzung.

4. An Reihengräbern auf Gemeinschaftsgrabstätten für anonyme Bestattungen, für anonyme Beisetzungen, für stillgeborene Kinder sowie mit Namensnennung werden keine Nutzungsrechte verliehen.
5. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
6. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Änderungen ihrer Wohnanschrift unverzüglich der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
7. Der Friedhof ist in unterschiedliche Bereiche und Felder gegliedert. Die Übersichtspläne liegen zur Einsichtnahme in den Räumen der Friedhofsverwaltung (Amt Barth) bereit.

§ 14 Reihengrabstätten

1. Reihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Es besteht kein Auswahlrecht.
2. Es werden eingerichtet:
 - a.) Erdreihengrabstätten für Verstorbene mit vollendetem 6. Lebensjahr, in der Größe von 0,90 m x 2,10 m
 - b.) Urnenreihengrabstätten, in der Größe von 1,00 m x 1,00 m
 - c.) anonyme Erdreihengrabstätten in Gemeinschaftsanlagen, in der Größe von 0,90 m x 2,10 m
 - d.) anonyme Urnenreihengrabstätten in Gemeinschaftsanlagen, in der Größe von 0,35 m x 0,35 m
 - e.) Gemeinschaftsgrabstätten für stillgeborene Kinder, in der Größe von 1,00 m x 0,50 m
 - f.) Urnengemeinschaftsgrabstätten mit Namensnennung, in der Größe von 0,35m x 0,35 m.

Die Abmessungen können in den einzelnen Grabfeldern und Gemeinschaftsgrabstätten abweichen.

3. An Reihengrabstätten erwirbt der die Bestattung Veranlassende nur für die Dauer der Ruhezeiten nach § 11 der Friedhofssatzung das Nutzungsrecht. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nicht möglich. Reihengrabstätten, an denen Nutzungsrechte verliehen werden, sind nach Ablauf der Ruhezeit abgeräumt an die Friedhofsverwaltung zu übergeben.
4. In jeder Reihengrabstelle darf nur eine Leiche bzw. zwei Urnen beigesetzt werden.
5. Urnengemeinschaftsgrabstätten mit Namensnennungen verfügen über mehrere Urnenstellen. Die Vergabe erfolgt gemäß den Belegungsplänen der Friedhofsverwaltung. Die Erstanlage und Gestaltung sowie die Pflege der Gemeinschaftsanlagen über die Dauer der Ruhezeit als auch das Einebnen der Grabstätte obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung oder einem Gewerbetreibenden gem. § 7 dieser Satzung. Für die Ablage von Kränzen, Blumen und dergleichen sind nur die entsprechend dafür vorgesehenen Flächen zu verwenden. Individuelle Pflanzungen sind nicht gestattet. Die Pflege schließt die Entfernung verwelkter Blumen und Gebinde sowie von sonstigem Grabschmuck ein. Diese Gemeinschaftsgrabstätten enthalten ein Grabmal für eine Namenskennzeichnung der, in der jeweiligen Grabstätte beigesetzten Verstorbenen. Die Beauftragung für die Namenskennzeichnung übernehmen die Angehörigen. Die Auswahl, Gestaltung, Aufstellung und Unterhaltung des Grabmales obliegt ausschließlich

der Friedhofsverwaltung oder einem Gewerbetreibenden gem. § 7 dieser Satzung.

§ 15 Wahlgrabstätten

1. Wahlgrabstätten sind ein- und mehrstellige Grabstätten, an denen auf Antrag Nutzungsrechte für die Dauer der Ruhezeiten nach § 11 der Friedhofssatzung verliehen werden. Deren Lage wird im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt. Ein Anspruch auf eine bestimmte Grabstätte besteht nicht. Der Wiedererwerb oder die Verlängerung eines Nutzungsrechts sind nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Friedhofsverwaltung kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gem. § 3 beabsichtigt ist.
2. Es werden eingerichtet:
 - a.) Erdwahlgrabstätten für Verstorbene mit vollendetem 6. Lebensjahr, einstellig, in der Größe von 0,90 m x 2,10 m
 - b.) Erdwahlgrabstätten für Verstorbene mit vollendetem 6. Lebensjahr, zweistellig, in der Größe von 2,50 m x 2,50 m
 - c.) Urnenwahlgrabstätten, zweistellig, in der Größe von mind. 1,00 x 1,00 m
 - d.) Urnenwahlgräber in Gemeinschaftsanlagen.

Die Abmessungen können in den einzelnen Grabfeldern und Gemeinschaftsgrabstellen abweichen.

3. In Erdwahlgrabstätten dürfen je Erdbestattung zusätzlich bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Abs. 2d) bleibt davon unberührt.
4. Eine Bestattung bzw. Beisetzung darf innerhalb der Nutzungszeit nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben wird.
5. Das Nutzungsrecht kann auf Antrag für mindestens ein Jahr und maximal für 20 Jahre verlängert oder wiederverliehen werden. Dies gilt grundsätzlich für die gesamte Wahlgrabstätte.
6. Gemeinschaftsgrabanlagen werden ausschließlich von der Friedhofsverwaltung oder einem Gewerbetreibenden gem. § 7 dieser Satzung gestaltet, angelegt und gepflegt. Veränderungen an den Grabstätten sowie individuelle Pflanzungen sind nicht erlaubt.
Es werden folgende Gemeinschaftsgrabanlagen eingerichtet:
 - a.) Erdwahlgrabstätten für einen Sarg in Rasen-/ Rabattanlagen werden für die Dauer der Ruhezeit von 25 Jahren vergeben. Pro Erdwahlgrabstelle kann zusätzlich eine Urne beigesetzt werden.
 - b.) Urnenwahlgrabstätten für zwei Urnen in Rasen-/ Rabattanlagen werden für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren vergeben. Als Grabmal sind Liegesteine gem. § 20 Abs. 6 b.) dieser Satzung zu setzen. Das Grabmal bleibt Eigentum des Nutzungsberechtigten und ist dementsprechend zu pflegen. Es gilt § 25 Abs. 2. Zudem gilt § 26 Abs. 1 Satz 3 entsprechend dieser Satzung.

7. Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen

und ihm das Nutzungsrecht durch einen schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinen Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a.) auf den überlebenden Ehegatten bzw. eingetragene Lebenspartner, und zwar dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe nicht vorhanden sind,
- b.) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
- c.) auf die Stiefkinder,
- d.) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e.) auf die Eltern,
- f.) auf die vollbürtigen Geschwister,
- g.) auf die Stiefgeschwister,
- h.) auf die nicht unter a.) bis g.) fallenden Erben.

Sind keine Angehörige der Gruppe a) bis h) und auch keine Erben vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch von einer anderen Person übernommen werden.

8. Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Abs. 8 Satz 2 übertragen; er bedarf dazu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung und der betroffenen Person. Der Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auch auf eine andere Person mit deren Zustimmung sowie der Zustimmung der Friedhofsverwaltung übertragen.
9. Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf seinen Namen umschreiben zu lassen.
10. Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und Beisetzungen sowie über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
11. Auf das Nutzungsrecht an unbelegte Grabstätten kann jederzeit, an belegten Grabstätten grundsätzlich erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Friedhofsverwaltung verzichtet werden. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des Nutzungsberechtigten eine Sonderregelung getroffen werden, wenn sich der Nutzungsberechtigte verpflichtet, die in der Friedhofsgebührensatzung vorgesehenen Unterhaltungskosten bis zum Ende der Ruhefrist zu erstatten. Die vorzeitige Rückgabe erfolgt erst nach Eingang der Gebühren. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich und schriftlich bei der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.

§ 16 Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt der Gemeinde.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 17

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Außerdem sind Belange des Gesundheitsrechts, des Rechts der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie des Umweltschutzes zu beachten.

VI. Grabmale

§ 18

Allgemeine Gestaltungsmöglichkeiten für Grabmale

1. Die Grabmale unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung, außer den allgemeinen Gestaltungsgrundsätzen keinen besonderen Anforderungen, soweit die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt. Sinnbilder und Inschriften, die die Gefühle Anderer verletzen könnten, sind nicht zugelassen.
2. Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen sowie geschmiedete oder gegossene Bronze verwendet werden.
3. Nach näherer Bestimmung der Belegungspläne sind stehende oder liegende Grabmale zulässig. Liegende Grabmale dürfen nur flach auf die Grabstätte gelegt werden.
4. Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind stehende Grabmale aus Naturstein bis zu folgenden Größen zulässig:

a.) auf Reihengrabstätten	bis 0,30 m ² Ansichtsfläche
b.) auf Wahlgrabstätten, einsteilig	bis 0,40 m ² Ansichtsfläche
c.) auf Wahlgrabstätten, zwei- und mehrsteilig	bis 0,50m ² Ansichtsfläche
d.) auf Wahlgrabstätten in besonderer Lage	bis zu den von der Friedhofsverwaltung nach der Örtlichkeit besonders festzulegenden Abmessungen

Stehende Grabmale aus Naturstein müssen mindestens 12 cm stark sein.

5. Auf Urnengrabstätten sind liegende Grabmale aus Naturstein bis zu folgenden Größen zulässig:

a.) auf Reihengrabstätten	bis 0,20 m ² Ansichtsfläche
b.) auf Wahlgrabstätten	bis 0,25m ² Ansichtsfläche
c.) auf Wahlgrabstätten in besonderer Lage	bis zu den von der Friedhofsverwaltung nach Örtlichkeit besonders festzulegenden Abmessungen
6. In den Belegungsplänen können im Rahmen der Absätze 4 und 5 für die Grabmale Höchst- und Mindestabmessungen vorgeschrieben werden.
7. Die Abdeckung der Gräber mit Steinplatten ist zulässig.
8. Soweit es die Friedhofsverwaltung innerhalb der Gesamtgestaltung unter Beachtung des § 17 und unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 2 bis 6 und auch sonstige bauliche Anlagen

zulassen, wenn keine Beeinträchtigung der Pflege und Bewirtschaftung der Friedhofsanlagen und kein Widerspruch zu den Zielen der Denkmalpflege zu erwarten sind. Sie kann für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen besonderer Lage über Abs. 1 bis 5 hinausgehende Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen.

§ 19

Zustimmungserfordernis

1. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung errichtet oder verändert werden. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 0,15 m x 0,30 sind. Die Anträge sind durch den Nutzungsberechtigten zu stellen; der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
2. Den zweifachen Anträgen sind beizufügen:
 - a.) der bemaßte Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form, der Anordnung und Befestigung. Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.
 - b.) Angaben zur Schrift, Ornamenten und den Symbolen unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Form, der farblichen Gestaltung und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist. Besondere Regelungen sind gem. § 7 Abs. 1,2 Halbsatz zu beachten.
3. Die Friedhofsverwaltung kann weitere Unterlagen oder Angaben verlangen, wenn diese für eine Beurteilung erforderlich sind.
4. Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend.
5. Dem Antrag ist zuzustimmen, wenn den Voraussetzungen dieser Satzung entsprochen wird. Wird ein Grabmal oder eine bauliche Anlage ohne vorherige Zustimmung errichtet, kann die Friedhofsverwaltung im Rahmen der Ersatzvornahme einen satzungsgemäßen Zustand der Grabstätte herstellen. Die Kosten hierfür sind dem Nutzungsberechtigten oder dem Veranlasser in Rechnung zu stellen.
6. Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
7. Nicht zustimmungspflichtige provisorische Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Besetzung verwendet werden.

§ 20

Anlieferung

1. Beim Liefern von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung vor der Errichtung vorzulegen:
 - a.) Entwurf
 - b.) die genehmigte Zeichnung der Schrift, Ornamente und der Symbole.

2. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können. Einzelheiten hierzu kann die Friedhofsverwaltung bestimmen.

§ 21

Standicherheit der Grabmale

1. Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Sie müssen einer jährlichen Druckprobe standhalten, die der jeweils gültigen Unfallverhütungsvorschrift „Friedhöfe und Krematorium“ der Gartenbau- Berufsgenossenschaft entspricht. In Zweifelsfällen kann die Friedhofsverwaltung vor Aufstellung des Grabmals einen Nachweis über die regelgerechte Fundamentierung und Befestigung durch einen Sachverständigen verlangen. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
2. Es gilt die TA Grabmal (Technische Anleitung zur Standicherheit von Grabmalanlagen) in der jeweils gültigen Fassung.
3. Die Mindeststärke, die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente muss die Stand- und Bruchfestigkeit des Grabmals gewährleisten und den Bestimmungen der TA-Grabmal entsprechen.

§ 22

Unterhaltung

1. Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in einem würdigen und verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
2. Die Friedhofsverwaltung hat sich durch jährliche Kontrollen von dem verkehrssicheren Zustand der Grabmale und sonstiger baulicher Anlagen zu überzeugen. Erscheint die Standicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich diese Gefährdung zu beseitigen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, werden alle zur Beseitigung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Nutzungsberechtigten angeordnet und durchgeführt. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender Hinweis auf der Grabstätte, bei Reihengrabstätten auf dem Grabfeld. Für entfernte Gegenstände gelten §§ 63, 64 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern entsprechend.
3. Die Nutzungsberechtigten sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 23

Entfernung

1. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der

Grabstätte entfernt werden.

2. Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Dazu bedarf es der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Gemeinde. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.
3. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, Grabmale und sonstige bauliche Anlagen, deren Errichtung bzw. Änderung nicht durch die Friedhofsverwaltung genehmigt wurden auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernen zu lassen. § 24 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend.
4. Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und sonstige bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Hierzu zählen u.a. jegliche schmiedeeiserne Grabzäune. Diese dürfen nicht entfernt werden. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung oder Entfernung derartiger Grabmale und bauliche Anlagen versagen. Die zuständige Denkmalschutzbehörde ist nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 24 Allgemeines

1. Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 17 dieser Satzung hergerichtet und bis zum Ablauf des Nutzungsrechts verkehrssicher instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
2. Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Gestaltung der Grabstätte sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätte dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
3. Für die Herrichtung und Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.
4. Jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Anträge sind durch die Nutzungsberechtigten zu stellen. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, kann die Friedhofsverwaltung die Vorlage einer Zeichnung im Maßstab 1:20 mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen. Einem Antrag ist zuzustimmen, wenn den Voraussetzungen dieser Satzung entsprochen wird.
5. Die Nutzungsberechtigten können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Gewerbetreibenden gem. § 7 dieser Satzung beauftragen.
6. Grabstätten sind innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung bzw. Beisetzung gärtnerisch herzurichten.

7. Jegliche Einfassungen sind zugelassen.
8. Bei Grabstätten mit Heckeneinfassung gehören jeweils die rückwärtige, die vordere sowie die rechte Seite zur Grabstätte und sind vom jeweiligen Nutzungsberechtigten anzulegen, zu pflegen und bei Aufgabe der Grabstätte zu entfernen.
9. Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts hat der Nutzungsberechtigte die Grabstätte abgeräumt der Friedhofsverwaltung zu übergeben.
10. Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung oder einem Gewerbetreibenden gem. § 7 dieser Satzung.
11. Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material sind der Mülltrennung zu zuführen.
12. Die Verwendung von chemischen Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln sowie von Giften als Schädlingsbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.

§ 25 Vernachlässigung

1. Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäße hergerichtet, gepflegt oder abgeräumt, so hat der Nutzungsberechtigte, auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, wird mittels einer öffentlichen Bekanntmachung (durch Aushang) auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Nutzungsberechtigte durch ein Hinweisschild, das sechs Wochen lang an der Grabstätte angebracht wird, aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleiben die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten die Grabstätte abräumen und einebnen sowie Grabmale und sonstige bauliche Anlagen entfernen lassen. § 24 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend.
2. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung unbeschadet Abs. 1 das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen und die Grabstätte abräumen lassen.
3. Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.
4. Die Kosten für Maßnahmen nach dieser Vorschrift hat der Nutzungsberechtigte zu tragen.

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 26 Benutzung der Leichenhalle

1. Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung oder Überführung bzw. der Aufbewahrung von Urnen bis zur Beisetzung der Überführung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis

der Friedhofsverwaltung betreten werden.

2. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
3. Die Särge Verstorbener, bei denen der Verdacht besteht, dass sie an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten haben, sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 27 Trauerfeiern

1. Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
2. Die Aufbahrung des Verstorbenen im Freiraum kann untersagt werden, wenn der Verdacht besteht, dass der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
3. Die Trauerfeiern sollen jeweils nicht länger als 60 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
4. Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf dem Friedhof, Totengedenkfeiern sowie Trauerfeiern, die vom üblichen Rahmen abweichen, bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung. § 6 Abs. 4 gilt entsprechend.
5. Die Grundausrüstung der Räumlichkeiten stellt die Friedhofsverwaltung. Weitere Ausschmückungswünsche, die Ausgestaltung der Trauerfeierlichkeiten und die Nutzung der Musikinstrumente und –anlagen sind bei der Anmeldung der Trauerfeier mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.
6. Trauerfeiern können von der Friedhofsverwaltung untersagt werden, wenn wichtige Gründe dies rechtfertigen.
7. Die Friedhofsverwaltung kann Einzelheiten zu Nutzungsablauf und –umfang an den verschiedenen Orten von Trauerfeiern bestimmen.

IX. Schlussvorschriften

§ 28 Alte Rechte

1. Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften
2. Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer (Friedhofsdauer) sowie solche mit einer längeren als in § 11 festgesetzten Dauer endeten am 31.12.2020, nicht jedoch vor Ablauf der diesen Zeitpunkt überschreitenden Ruhezeit des vor Inkrafttreten dieser Satzung zuletzt Bestatteten. Im

Übrigen gilt die Satzung.

3. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist gem. § 15 Abs. 6 möglich. Die Friedhofsverwaltung legt fest, in welchen Grabfeldern und auf welchen Grabstätten eine Verlängerung der Nutzungsrechte über den sich aus Abs. 2 ergebenden Zeitpunkt hinaus beantrag werden kann.

§ 29 Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, höhere Gewalt oder durch Tiere entstehen. Bei Sturm, Eis- oder Schneeglätte und Nässe erfolgt das Betreten des Friedhofs auf eigene Gefahr. Im Übrigen haftet die Gemeinde Pruchten nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 30 Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde Pruchten verwalteten Friedhofs und seiner Einrichtungen, für zusätzliche Leistungen und Verwaltungshandlungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 31 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 3 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstößt, indem er entgegen:
 - a) § 5 Abs. 1 den Friedhof außerhalb der bekanntgegebenen Öffnungszeiten betritt;
 - b) § 6 Abs. 1 sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt;
 - c) § 6 Abs. 3 a) ohne Genehmigung die Wege des Friedhofs mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art befährt;
 - d) § 6 Abs. 3 b) Waren oder gewerbliche Dienste auf den Friedhöfen anbietet oder diesbezüglich wirbt;
 - e) § 6 Abs. 3 c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt;
 - f) § 6 Abs. 3 d) auf dem Friedhof gewerbsmäßig fotografiert oder filmt;
 - g) § 6 Abs. 3 e) Druckschriften auf dem Friedhof verteilt;
 - h) § 6 Abs. 3 f) Abraum oder Abfälle, die in keinem direkten Zusammenhang mit der Grabpflege stehen und/oder außerhalb der dafür bestimmten Stellen auf dem Friedhof ablagert;
 - i) § 6 Abs. 3 g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt, Grabstätten und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen) betritt;
 - j) § 6 Abs. 3 h) unzulässig Wasser entnimmt;
 - k) § 6 Abs. 3 j) Tiere auf dem Friedhof mitbringt;
 - l) § 6 Abs. 4 und § 30 Abs. 4 ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung auf dem Friedhof Totengedenkfeiern durchführt, musiziert und singt oder besondere Feierlichkeiten gestaltet;
 - m) den gemäß § 7 erlassenen Regelungen ohne vorherige Zulassung tätig wird, gewerbliche Tätigkeiten außerhalb der festgesetzten Zeiten auf dem Friedhof ausführt sowie Werkzeuge und Materialien unzulässig lagert;

- n) § 21 Abs. 1 Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung auf dem Friedhof errichtet oder verändert;
- o) § 23 Abs. 1 Grabmale nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert;
- p) § 24 Abs. 1 Grabmale und sonstige bauliche Anlagen nicht dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand hält;
- q) § 25 Abs. 1 Grabmale und sonstige bauliche Anlagen ohne vorherige schriftliche Zustimmung entfernt;
- r) § 26 Abs. 4 Grabstätten ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung wesentlich verändert;
- s) § 26 Abs. 6 die Grabstätte nicht innerhalb von 12 Monaten gärtnerisch herrichtet;
- t) § 26 Abs. 7. keine pflanzliche Einfassung verwendet;
- u) § 26 Abs. 9 die Grabstätte nach Ablauf der Nutzungszeit nicht beräumt an die Friedhofsverwaltung übergibt;
- v) § 26 Abs. 11 Marmorkies, Splitt, Beton, Kunststoffe, Glas und andere nicht verrottbare Werkstoffe bei der Grabgestaltung und -pflege verwendet oder so beschaffenes Zubehör nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt;
- w) § 28 Grabstätten vernachlässigt oder nicht beräumt.

2.) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 32 Inkrafttreten

Diese Friedhofssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 30.11.1993 außer Kraft.

Pruchten, 26.08.2019

gez. Bürgermeister